

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 120 - 121

Verbindlichkeit des Universalnachfolgers eines  
Manifestationspflichtigen zur Ableistung des  
Manifestationseides

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Verbindlichkeit des Universalnachfolgers eines Manifestationspflichtigen zur Ableistung des Manifestationseides. \*)

a. Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm von 1855 (in Sachen Wiethoff wider Schmidt W. 432): Auch der Universalsuccessor eines zur Manifestation Verpflichteten hat den Manifestationseid zu leisten. Die Beispiele im § 29 Tit. 22 der Prozeß-Ordnung stellen nur ein Verzeichniß der Fälle auf, in welchen „vornehmlich“ eidliche Manifestation stattfinden soll, erschöpfen mithin nicht das ganze Gebiet der der Regel unterworfenen Fälle. Die Regel selbst aber ist im § 28 enthalten. Unter diese Regel fällt nicht allein der Vater des Verklagten als Besitzer des Hustertschen Nachlasses, sondern auch der Verklagte selbst als dessen Universalsuccessor, indem er alle Verbindlichkeiten seines Auctors, mithin auch die über den in Besitz genommenen Nachlaß Rechenschaft zu geben, überkommen hat.

b. Erkenntniß desselben Gerichts vom 8. Mai 1856 (in Sachen Drees wider Ripmer D. 9): Der § 28 Tit. 22 Proz.-Ordn. enthält die allgemeine Rechtsregel, daß der Manifestationseid gefordert werden könne, „wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz, oder zu einem bestimmten Antheile (pars quota), anzeigen oder herausgeben soll.“ Diese Regel findet aber nicht allein auf den ursprünglichen Verpflichteten, sondern auch auf den successor universalis Anwendung. Hieraus ergibt sich aber die Hinfälligkeit des Einwandes der Verklagten, daß die Verpflichtung zur Ableistung des Manifestationseides als eine obligatio personalissima nicht übergehen könne. Die Pflicht zur Ableistung des Manifestationseides ist als eine selbständige obligatio nicht denkbar, sondern lediglich eine Folge der Verpflichtung zur Herausgabe einer universitas rerum. Mit dieser Verpflichtung geht daher auch die Verbindlichkeit zur Leistung des Manifestationseides auf den Successor über.

c. Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 16. Juni 1851 (in Sachen Bernh. Linhoff wider Christ. Berglar B. 434): Was den Streitpunkt betrifft,

\*) Vergl. Berger, oecon. jur. Lib. II tit. IV c. 50 nota 8: Heredem heredis debere edere juratam specificationem rerum hereditariarum auctoris proxime defuncti, inter easque simul indicare eas, quae ad priorem pertinent hereditatem.

Hommel, Rhaps. I obs. 22: Quondam apud nos vulgaris opinio tenebat: heredem heredis non teneri juratam specificationem edere, attamen mense Febr. 1758 collectis suffragiis contrarium placuit, ex quo tempore heredi quoque heredis eam injungi mos est, ita tamen, ut tantum de credulitate juret. Leyser sp. 365 m. 4. Wernher P. 2 obs. 493. Berger Elect. discept. for. Tit. 18 obs. 6 not. 8. Nec liberatur ergo heres heredis a manifestatione jurata si possibile sibi non esse allegaverit. Nam tale jusjurandum Tribunali Cellensi propterea non visum fuit impossibile, quod non aliud ejurare debeat, quam se omnia, quae sicut noveritque, consignasse, nec quicquam dolose retinuisse. Pufendorf T. 3 obs. 125.

ob Ferd. Vinhoff schuldig sei, den Nachlaß der im Jahre 1826 gestorbenen gemeinschaftlichen Mutter, Ehefrau Vinhoff geb. Berglar, zu manifestiren,

so hat der erste Richter diese Frage verneint und den Kläger mit dem darauf gerichteten Antrage abgewiesen; der Appellationsrichter hat sie bejaht und den Verklagten zur Manifestation für schuldig erkannt. Diese letztere Entscheidung mußte bestätigt werden. Denn es fehlt an jedem gesetzlichen Grunde, die dem Vater des Verklagten auferlegte Verpflichtung zur Legung eines vollständigen Inventars über den Nachlaß seiner Ehefrau als eine rein persönliche, auf seine Erben nicht übergehende zu betrachten. Die angeführten Gesetze § 29 Nr. 3 Tit. 22 Proz.-Ordn. und § 440 Tit. 9 Th. I A. L. R. sagen dies keineswegs. Nach § 7 Tit. 46 Proz. Ordn. muß jeder Besitzer der zu theilenden Erbschaft das Inventar legen und nach § 28 Tit. 22 kann der Manifestationseid gefordert werden, wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Theile anzeigen oder herausgeben soll, so wie nach § 29 Nr. 3 auch Erben, die nachher in den Besitz der Erbschaft gesetzt worden, zur Manifestation verbunden sind. Der Verklagte befindet sich durch die Beerbung seines Vaters im Besitz des Nachlasses der gemeinschaftlichen Mutter der Parteien, von welchem er dem Kläger den Pflichttheil herausgeben soll; er muß daher, da sein Vater und Erblasser das Inventar zu legen verabsäumt hat, nunmehr als Nachfolger in den Besitz des mütterlichen Nachlasses denselben getreulich, so weit er ihn kennt, inventarisiren und mit der im § 33 Tit. 22 angeordneten Klausel manifestiren. Hierzu ist er sehr wohl im Stande, und zu etwas Mehrerem ist er nicht verurtheilt worden.

d. Erkenntniß desselben Gerichts vom 21. Oktober 1867 (in Sachen Herm. Kleinesfeld wider Eheleute Joh. Busforth B. 1779): Nach Feststellung des Appellationsrichters hat der Verklagte durch den Uebertragungsvertrag vom 30. Oktober 1841 das Gesamtvermögen seiner Eltern gegen deren lebenslängliche Alimentirung übertragen erhalten. Der vorige Richter hat deshalb auch nach dem Anhangs § 19 zu § 646 I. 11 A. L. R. mit Recht angenommen, daß die judicatsmäßige Verpflichtung des Vaters zur Legung des fragl. Inventars und dessen Manifestation auf den Verklagten übergegangen sei. Denn diese Verpflichtung kann, da sie dem vermögensrechtlichen Anspruch des Klägers auf den zu manifestirenden Nachlaß entspricht, mit dem vorigen Richter nicht als eine höchst persönliche angesehen werden, und da der Anhang § 19 nicht bloß auf solche Schuldverbindlichkeiten, welche durch Zahlung im eigentlichen Sinne zu lösen sind, sich bezieht,

Präjud. 2060, Motive des Plenar-Beschlusses vom 4. Juni 1866 (Entscheid. Bd. 55 S. 304, 305), Urteil vom 21. December 1855 (Archiv Bd. 19 S. 212)

so muß der Verklagte auch zur Erfüllung jener Verpflichtung seines Vaters für verbunden erachtet werden.

e. Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 4. Juni 1868 (in Sachen Otterstedde wider Bilsstein O. 258): Die allgemeine Vorschrift des § 28 Tit. 22 der Proz.-Ordn., wovon der § 19 nur einzelne Anwendungsfälle aufzählt, findet auch auf Denjenigen Anwendung, der als Rechtsnachfolger einer Person, welche ursprünglich in dem zur Manifestation verpflich-